

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Greiffenberger AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Wir erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 (DCGK 2022) im Zeitraum seit unserer letzten Erklärung vom 18. März 2024 entsprochen wurde, wobei von folgenden Empfehlungen abgewichen wurde:

1. | Der Aufsichtsrat der Greiffenberger AG ist gemäß Satzung aus drei Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung zu wählen sind, zu bilden. Der Gesamtaufichtsrat ist gleichzeitig der gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsausschuss. Aufgrund der Größe des (Gesamt-)Aufsichtsrats und da dieser ausschließlich aus Anteilseignervertretern besteht, sieht der Aufsichtsrat keine Veranlassung, weitere Ausschüsse zu bilden, weil die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung durch den (Gesamt-)Aufsichtsrat nicht nach der Verlagerung von Kompetenzen in Ausschüsse verlangt.

2. | Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden identisch. Ferner ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht unabhängig vom kontrollierenden Aktionär der Gesellschaft. Dies ist darin begründet, dass aufgrund gesetzlicher Anordnung der Gesamtaufichtsrat auch dem Prüfungsausschuss entspricht. Über die Wahl des dem kontrollierenden Aktionär nahestehenden Aufsichtsratsmitglied zum Aufsichtsratsvorsitzenden soll eine angemessene Repräsentanz des Großaktionärs gewährleistet werden, die nach Einschätzung des Aufsichtsrats von hohem Wert für die Gesellschaft ist.

3. | Eine Altersgrenze für die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ist nicht festgelegt, da die Limitierung dieser Ämter durch eine Altersgrenze weder der Individualität der Mitglieder dieser Organe noch dem Wert langjähriger Erfahrungen Rechnung trägt. Eine entsprechende Angabe in der Erklärung zur Unternehmensführung unterbleibt daher.

4. | Eine über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehende Benennung von konkreten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats erfolgt auch angesichts der vorgesehenen Größe des Aufsichtsrats ebenso wenig wie die Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sowie entsprechende Umsetzungsangaben in der Erklärung zur Unternehmensführung. Vielmehr soll unter Berücksichtigung von Qualifikationen und fachlicher Eignung, der Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity) und des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie der jeweils aktuellen Unternehmenssituation bei einer jeden Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern die größtmögliche Flexibilität zum Wohle der Gesellschaft gewährleistet bleiben.

5. | Das derzeit geltende Vergütungssystem für die Vorstände der Greiffenberger AG (Vergütungssystem 2021) wurde im April 2021 vom Aufsichtsrat beschlossen und auf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 gebilligt. Auf Basis des Vergütungssystems 2021 wird die Gesellschaft in folgenden Punkten vom DCGK 2022 abweichen:

a. Eine Offenlegung der Vergleichsgruppe, die zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat herangezogen wird, und deren Zusammensetzung erfolgt nicht. Nach Einschätzung des Aufsichtsrates ist dies aufgrund der speziellen Gegebenheiten der Gesellschaft weder sachgerecht möglich noch erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder in jedem Fall angemessen ist. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wird vom Aufsichtsrat zum gegebenen Zeitpunkt eine horizontale

Angemessenheitsprüfung unter Beachtung der Marktstellung der Greiffenberger AG und ihrer Konzernunternehmen durchgeführt.

b. Die dem Vorstandsmitglied zugesagte variablen Vergütungsbeträge werden nicht in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden.

c. Die langfristigen variablen Vergütungsbestandteile für ein Bewertungsjahr werden jeweils nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren erdient und ausbezahlt. Es scheint weder sachgerecht noch erforderlich, dass das Vorstandsmitglied über die variable Vergütung erst nach vier Jahren verfügen kann; der Aufsichtsrat hält insofern einen Zeitraum von drei Jahren für angemessen und ausreichend.

6. | Die Vergütung des bis zum 31. August 2022 amtierenden Vorstands wurde auf Basis des bisherigen Vergütungssystems aus 2018 vertraglich festgeschrieben. Da der betroffenen Vorstandsdienstvertrag zum 31.12.2024 geendet hat, erwachsen für das Geschäftsjahr 2025 hieraus keine Abweichungen mehr. Im Geschäftsjahr 2024 wich der Vorstandsdienstvertrags bei den Empfehlungen G.3, G.6, G.7, G.9 und G.10 des DCGK 2022 ab.

7. | Die Vereinbarung der Vergütung des ab dem 1. September 2022 amtierenden Vorstands erfolgte auf Basis des Vergütungssystems aus 2021. Im Einklang mit diesem wird bei der festgeschriebenen Vergütung von den Empfehlungen G.3, G.10 des DCGK abgewichen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 5 verwiesen.

8. | Die Greiffenberger AG macht relevante Informationen so zeitnah wie mit angemessenem Aufwand für die Gesellschaft möglich öffentlich zugänglich. Die Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschluss sowie der zugehörigen Lageberichte der Greiffenberger AG erfolgt daher ebenso wie die des Halbjahresfinanzberichts jeweils im Einklang mit den Veröffentlichungsfristen nach dem Wertpapierhandelsgesetz, da eine frühere Veröffentlichung den Aufwand der Gesellschaft erhöhen würde, ohne dass damit nach ihrer Einschätzung ein mindestens adäquater Vorteil für die Gesellschaft oder ihre Stakeholder verbunden wäre. Aus denselben Gründen informiert die Gesellschaft die Aktionäre neben diesen Berichten unterjährig über die Geschäftsentwicklung nicht bezogen auf feste Stichtage, sondern jeweils anlassbezogen insbesondere bei wesentlichen Veränderungen der Geschäftsaussichten sowie der Risikosituation.

9. | Die Greiffenberger AG hält beginnend mit der Erklärung vom 10. März 2020 nicht mehr aktuelle Erklärungen zur Unternehmensführung jeweils mindestens fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich. Nach Einschätzung der Gesellschaft ist mit einer Einstellung von Erklärungen zur Unternehmensführung, die vor dem 10. März 2020 und somit vor der Einführung einer entsprechenden Empfehlung im Deutschen Corporate Governance Kodex abgegeben wurden, kein zusätzlicher Informationsgehalt verbunden.

Wir erklären ferner, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Fassung vom 28. April 2022 zukünftig mit den vorstehend unter 1 bis 5, 7 und 8 genannten Ausnahmen entsprochen wird.

Augsburg, den 20.03.2025

Greiffenberger Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat